

Charity für Tiere e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Charity für Tiere“. Er ist in das Vereinsregister Amtsgericht Kleve unter der Nummer VR 1338 eingetragen. Seit der Eintragung am 28.09.2005 führt der Verein den Zusatz "e.V."; im weiteren kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Straelen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist der Tier-, Natur- und Artenschutz. Missstände, die der Mensch Tier und Natur zufügt, sollen unterbunden werden. Weitere Zwecke sind u. a.:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
3. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - auf Mißstände in der Haltung und Behandlung von Tieren weltweit aufmerksam zu machen und aufzuklären in Form von jeglicher Art der Berichterstattung u. a. durch Schrifttum, Broschüren, durch Veranstaltungen, Seminare und Schulungen und Medienberichte jeglicher Art.
 - Tierheime und tierschützerische Einrichtungen ideell und finanziell zu unterstützen, die ihrerseits öffentlich rechtliche Einrichtungen sein können oder selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein müssen.
 - Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung über die artgerechte Haltung und Behandlung von Tieren, sowie über geeignete Natur- und Artenschutzmaßnahmen,
 - die finanzielle und/oder organisatorische Übernahme / Einleitung von lebenserhaltenden und/oder -verlängernden Maßnahmen an lebenden Tieren,
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
 - sofern möglich – durch Errichtung und Unterhalt von Tierheimen
 - Der Verein wird sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs.1 Satz AO bedienen, sofern der Verein die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Hierzu wird der Verein mit der Hilfsperson entsprechende Vereinbarungen treffen, die es ihm rechtlich und tatsächlich ermöglicht, auf die Hilfsperson so einzuwirken, dass das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken anzusehen ist.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger des Vereins dürfen den nachgewiesenen und erforderlichen Rahmen nicht übersteigen. Bei dauerhafter Beschäftigung ist diejenige Vergütung angemessen, die ein vergleichbarer Dritter für diese Tätigkeit erhalten würde. (Siehe unten §§ 7 Ziffer 6, 13)
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollte ein Gewinn entstehen, darf dieser nur für die Zwecke des Vereines verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied kann jede volljährige und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll, bzw. durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördernde Mitglieder können Schulen und sonstige staatliche, öffentliche oder private Einrichtungen, Unternehmungen und Privatpersonen sein. Die fördernden Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit materiell und ideell. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift unter dem Antrag auf Mitgliedschaft bzw. durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages die Satzung des Vereins und die damit für ihn sich ergebenden Aufgaben und Pflichten an.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit möglich, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende jeden Jahres der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich, der insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten z. B. durch eine Straftat zum Nachteil des Vereines oder dessen Verunglimpfung oder sonstigem vereinschädigendem Verhalten anzunehmen ist.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Die Mitglieder können ihre Beiträge frei wählen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zurzeit beträgt dieser Euro 60,00 jährlich.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gestatten.
3. Für die Aufnahme kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Geschäftsjahr fällig.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung festlegen, in der weitere Regelungen niedergeschrieben werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung und die Prüfer.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren Vorständen. Sind mehrere Vorstände bestellt, wird aus deren Mitte der vorsitzende Vorstand sowie sein Stellvertreter bestimmt. Jeder Vorstand ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, das heißt, allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den Verein alleine.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Führung der laufenden Geschäfte kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch durch einen Dritten im Rahmen einer Geschäftsbesorgung erfüllt werden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
5. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nicht unverhältnismäßig hoch sein darf.
6. Führt ein Dritter im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die laufenden Geschäfte des Vereines, so üben die Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit beauftragt sind (u. a. der Schriftwart oder der Kassenwart), ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. (Siehe §§ 2 Ziff. 4, 13).

§ 8 Prüfer

1. Der Kassenwart bzw. der Vorstand legt einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres seine Bücher zweien von der Mitgliederversammlung für das betreffende Geschäftsjahr gewählten Prüfern vor. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Wahl des Vorstandes.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder sowie der Prüfer einzuberufen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben, durch Fax, durch Email oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Tageszeitung „Berliner Morgenpost“ und auf den Internetseiten des Vereines, sofern eine Internetseite vorhanden ist.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluss Anträge zur Tagesordnung festzulegen bzw. Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls berechtigt, Dringlichkeitsanträge zuzulassen und hierüber zu beschließen.
5. Auf der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft ab. Die Versammlung beschließt nach dem Bericht der Prüfer über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Prüfer für das folgende Geschäftsjahr sowie eine evtl. notwendig gewordene Neubesetzung eines Mitgliedes des Vorstandes. Ferner beschließt die Versammlung nach Beratung über die Anträge.
6. Mitglieder, die am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben; nach Schluß der mündlichen Abstimmung eingehende schriftliche Stimmabgaben sind ungültig.

§ 10 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei der Feststellung von Stimmenverhältnissen werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Neinstimmen berücksichtigt.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift im Protokoll durch den Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vereinsmitgliedes rechtskräftig.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Abwesenheit Beider von demjenigen, der die Versammlung leitenden Vereinsmitgliedes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Wortlautes der geplanten Satzungsänderung mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder mündlich einberufen wurde.
2. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Unterstützung des Vorstandes einen Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal zu bestellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereines zu führen und das Vermögen des Vereines für den Vorstand zu verwalten. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes und kann daher nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Geschäftsführer sowie das Hilfspersonal haben Anspruch auf angemessene Vergütung. Diese Vergütung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und soll sich an Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Qualifikation der Beauftragten orientieren.

3. Der Vorstand soll Einzelheiten zur Art und zum Umfang der Tätigkeit sowie zur Qualifikation der Beauftragten durch einen Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss festlegen lassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung festlegen, in der weitere Regelungen niedergeschrieben werden, insbesondere Regelungen bzw. Vorgaben für die beauftragten Geschäfte verfasst sind, die den Umfang der üblichen Geschäftstätigkeit des Vereines übersteigen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vorstandes und der Geschäftsführung wird im Innenverhältnis zum Verein auf das Vorliegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes beschränkt.